

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Diploma of Ad- vanced Studies in Integrativer Förderung (DAS IF) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 26. März 2019 (Stand 1. September 2021)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Diploma of Advanced Studies in Integrativer Förderung (im Folgenden: DAS IF) der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 Umfang des Weiterbildungsstudiengangs

Der DAS IF umfasst 31 ECTS-Punkte.

Art. 3 Ziele

Die Studierenden des DAS IF werden befähigt:

- a. Lernprozesse detailliert zu erfassen und Massnahmenpläne gestützt auf fundierte Analysen zu entwickeln,
- b. individualisierte und soziale Lehr- und Lernprozesse für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu gestalten,

¹ SRL Nr. 516b

- c. die Zusammenarbeit in Unterrichtsteams und im Fachteam integrative Förderung zu ermöglichen und zu fördern,
- d. den Aufbau von Strukturen, welche die Chancen aller Lernenden verbessern, zu erkennen und zu unterstützen,
- e. schwierige Situationen und Konflikte im Umgang mit Heterogenität lösungsorientiert und systemisch zu bearbeiten.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang DAS IF setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom,
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich und
- c. eine Anstellung als Lehrperson der Volksschule im Umfang von 30 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne erforderlichen Ausbildungsabschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang DAS IF ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist bei der Abteilung Weiterbildung Volksschule erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang DAS IF ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs DAS IF der PH Luzern sind. Mindestens 20 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Studienteile und Module sowie Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss DAS IF müssen folgende Studienteile und Module absolviert werden:

- a. CAS Integratives Lehren und Lernen (CAS INLL; Pflichtstudienteil),
- b. CAS Integrative Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung (CAS INUE/IS; Pflichtstudienteil),
- c. IF-Modul DaZ (Pflichtmodul),
- d. Reflexionsmodul aus MAS Integrative Förderung (Pflichtmodul). *

² Die zu absolvierenden Module des CAS INLL und des CAS INUE/IS werden in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen² festgelegt.

³ Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

- a. IF-Modul DaZ: 5 ECTS-Punkte,
- b. Reflexionsmodul: 1 ECTS-Punkt.

⁴ Für die Vergabe von ECTS-Punkten für die Pflichtstudienteile CAS INLL und CAS INUE/IS sind die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen der Studienteile oder Module*

¹ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Pflichtstudienteile CAS INLL und CAS INUE/IS sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des Reflexionsmoduls sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen³ festgelegt.

³ Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen des IF-Modul DaZ werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Die zu erbringende Leistungsnachweise in den Pflichtstudienteilen CAS INLL und CAS INUE/IS sind in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Der zu erbringende Leistungsnachweis im Reflexionsmodul ist in den massgebenden Ausführungsbestimmungen festgelegt.

² Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integratives Lehren und Lernen (CAS INLL) der Pädagogischen Hochschule Luzern; Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integrativer Unterrichtsentwicklung und Sonderschulung (CAS INUE/IS) der Pädagogischen Hochschule Luzern. Auf diese Ausführungsbestimmungen wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Advanced Studies in Integrativer Förderung (MAS IF) der Pädagogischen Hochschule Luzern. Auf diese Ausführungsbestimmungen wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Der im IF-Modul DaZ zu erbringende Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Themenarbeit.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen des DAS IF besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleitung umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt der Studienteil oder das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Diploma of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Integrative Förderung“ (DAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2019 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
26.03.2019	01.04.2019	Erlass	Erstfassung
25.08.2021	01.09.2021	Art. 8 Abs. 1d; Art. 9 Abs. 3	geändert
25.08.2021	01.09.2021	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben